

## Ressort Einwohnerdienste

### Newsletter Dezember 2019

#### PERSONELLE MUTATIONEN IM RESSORT

Michelle Schneider Gnehm, Gemeinde Hüttlingen, hat ab 01.07.2019 den frei gewordenen Sitz im Ressort übernommen. Die Ressortmitglieder vertreten alle vier bei den Thurgauer Gemeinden im Einsatz stehenden Softwareanbieter. Sie stehen für entsprechende Anfragen gerne zur Verfügung.

#### MIGRATIONSAMT

Die Einführung des AA19 (EU/EFTA) per 01.11.2019 ist erfolgt. Nächstes Jahr wird der Standardversand der Ausländerausweise (AA19 und AA10 (Drittstaat)) auf «an Gesuchsteller» geändert werden. So wird der zweite Schaltergang nicht mehr nötig sein. Ausnahmen, mit Versand «an Gemeinde», können einzeln beantragt werden. Ab der Umstellung macht ein Vorinkasso der Gebühren Sinn, wie in den Nachbarkantonen schon länger aktiv oder alternativ gemäss der Präsentation [Vorinkasso](#) an der Herbsttagung.

#### eUMZUG-CH

- Ab 01.11.2019 wurde das Standard-Gebühreninkasso in eUmzug aktiviert. So werden zum Beispiel die Umzugsgebühren für ausländische Personen während der Erfassung vom eUmzug online eingezogen und der Gemeinde gutgeschrieben.
- Auch ab 01.11.2019 wurden die Einschränkungen der für den eUmzug erlaubten Bewilligungskategorien aufgehoben. Alle Bewilligungskategorien, ausser Grenzgänger, können einen eUmzug auch für Kantonswechsel erfassen. Es gilt weiterhin unsere Kontrollpflicht, ob ein entsprechender eWegzug/eZuzug akzeptiert oder abgewiesen wird.
- Bei eZuzügen kann das ursprüngliche Meldedatum aktuell nicht mitgeliefert werden. Hierfür wurde eine Info bereits vom eUmzug-Support versendet und jede Gemeinde im Kanton Thurgau hat Lesezugriff auf die eUmzug-Plattform erhalten, wo das korrekte Meldedatum ausgelesen werden kann. Zur Unterstützung für die andere Gemeinde werden Sie gebeten, in der Korrespondenz zur anderen Gemeinde (z.B. Brief Schriftenzustellung mit dem Heimatschein), eventuell durch eine Anpassung in der Vorlage, neben dem Wegzugs- zusätzlich auch das Ab-/Meldedatum aufzuführen.
- Ab 01.01.2020 wird die Gemeinde Arbon den Support für eUmzug-CH im Kanton Thurgau übernehmen. Supportanfragen können an [eumzug@vtg.ch](mailto:eumzug@vtg.ch) gesendet werden.

#### NEUE VERSION NAVIG 2.0

Letztes Jahr hat FEDPOL und das Ressort im Newsletter Mai 2019 informiert, dass eine neue NAVIG-Lösung entwickelt ist, welche die Problematik (Updates, kostenpflichtige Lizenzen ab 2019 bei Oracle) mit dem lokal installierten JAVA löst. Die neue produktive Version von NAVIG 2.0 steht ab sofort zur Verfügung. NAVIG wird neu als Paket (.msi) ausgeliefert. Darin integriert ist JAVA, ein automatischer Start- und Updatemechanismus des Bundes und der aktuelle NAVIG Client. Ziel ist es, dass bis Ende 2019 alle Gemeinden umgerüstet sind. Es wird empfohlen, möglichst rasch die neue Lösung zu installieren, um mögliche Probleme mit lokal installiertem JAVA zu verhindern. Um das Risiko auf das absolute Minimum zu reduzieren, können die beiden Lösungen für eine Übergangszeit parallel betrieben werden.

Ob die neue Version bereits im Einsatz ist, kann erkannt werden, wenn im NAVIG unter dem Menüpunkt Hilfe/Info «NAVIG 2.0» steht. Falls dort «NAVIG (Java Web Start)» angezeigt wird, ist dies noch nicht der Fall, finden Sie Informationen in NAVIG über den blauen Informations-Button und/oder nehmen mit Ihrem IT-Verantwortlichen/Anbieter Kontakt auf.

### **STIMMRECHTSBESCHEINIGUNGEN AM SCHALTER**

Vereinzelte Fälle sind in letzter Zeit vorgekommen, dass eifrige Unterschriftensammler auf Grund der Dringlichkeit die Unterschriftenbögen am Schalter abgegeben hatten und gleich auch wieder mitnehmen wollten.

Die Staatskanzlei des Kantons Thurgau empfiehlt hierzu folgendes: Die Unterschriftenlisten müssen von der zuständigen Amtsstelle laufend bescheinigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) erfüllt sind. Der massgebende Zeitpunkt für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an welchem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht wird. Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte; VPR; SR 161.11). Art. 62 Abs. 2 BPR schreibt hierbei vor, dass die zuständige Amtsstelle das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sofort bescheinigt und die Unterschriftenlisten unverzüglich den Absendern zurückschickt. Die Bundeskanzlei (BK) hat hierzu Weisungen erlassen, die es zu beachten gilt: Die Stimmregisterführerinnen und -führer retournieren spätestens drei Tage vor Ablauf der offiziellen Sammelfrist die Stimmrechtsbescheinigung mittels A-Post an das Komitee (Absender). Fax-Zustellungen sind nicht erlaubt. Nach Absprache mit dem Komitee, können die Stimmrechtsbescheinigungen auch zum Abholen bereitgestellt werden. Das Komitee hat dann die Stimmrechtsbescheinigungen abzuholen und den Erhalt zu quittieren (vgl. zum Ganzen Broschüre der Schweizerischen Bundeskanzlei zur Stimmrechtsbescheinigung, 2. Auflage, Juni 2015; abrufbar unter: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/referenden.html>). Des Weiteren schreibt auch das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) vor, dass die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen innert fünf Arbeitstagen an das (Initiativ)Komitee zu senden haben (§ 74 Abs. 2 StWG).

Stimmrechtsbescheinigungen werden somit nur dem Komitee (Absender) zurückgesandt oder abgegeben.

### **LEHRGANG FACHPERSON EINWOHNERDIENSTE**

Ab Oktober 2020 startet der beliebte Lehrgang bereits zum achten Mal. Er richtet sich an Personen, die bei den Einwohnerdiensten oder einer Gemeindeverwaltung tätig sind, eine solche Stelle neu antreten oder nach einer längeren Pause wieder in diesen Aufgabenbereich einsteigen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf 20 Personen und es sind noch Plätze verfügbar.

Hier geht's zu weiteren Infos und zum Anmeldeformular:

<https://weiterkommen.ch/kursangebot.asp?VNummer=1806&pagetitle>